

# Satzung des Gewerbevereins Braunshardt

3. korrigierte Fassung 10.6.15

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Gewerbeverein Braunshardt“. Er hat seinen Sitz in Braunshardt und wird in das Vereinsregister nicht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Dabei soll besonders der Erfahrungsaustausch in wirtschaftlichen Fragen von Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie von Braunshardt wahrgenommen und gefördert werden.

## §3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder, einer der vorstehenden Berufsgruppen angehörige Person, werden.

Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Anwärters durch den Vorstand kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand hat das Recht, Einzelpersonen, die sich um den Verein und den Beruf verdient gemacht haben, zu ehren.

## §4

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1.
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß,
  
2. Der Austritt ist jeweils mit Wirkung zum Quartalsende zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
  
3. Der Ausschluß kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt,
  - b) wenn es die Tätigkeit des Vereins behindert oder das Ansehen des Vereins schädigt.

- c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## §5

### Beitrag und Kontenführung

1. Der Monatsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. ( Er beträgt zur Zeit 60 Euro)
2. Das Konto wird bei der Frankfurter Volksbank geführt.
3. Geschäftsfähig bzw. verfügungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Vereinsrechner.

## §6

### Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- a) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
- b) Anträge an den Vorstand zu richten
- c) Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung einzulegen

## §7

Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der jeweils folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen.

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus dem 1. Vorsitzenden,
  - b) aus dem 2. Vorsitzenden,
  - c) aus dem Rechner.
  - d) aus dem Schriftführer,
  - e) und 3 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein rechtswirksam. Er beruft den Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlungen ein und leitet die Sitzungen.

§9  
Aufgabe des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben,
- b) Vorläufige Beschlußfassungen in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann,
- c) Bildung von Ausschüssen.

§10  
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich, jeweils mit der Tagesordnung zu erfolgen. Darüber hinaus hat der Vorstand Mitgliederversammlungen einzuberufen:

- a) wenn ein Drittel der gesamten Mitglieder dies beim Vorstand beantragen,
- b) wenn der Vorstand dies aus besonderen Gründen für notwendig hält.

Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich ein und zwar spätestens 14 Tage vorher.

Die ordentliche Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11  
Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12  
Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn die Gesamtmitglieder dies mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschließen.

Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird für Wohltätigkeitszwecke verwendet.

Braunshardt, den.....

Der 1. Vorsitzende

Der Schriftführer: